

Gubernial-Kundmachungen.

Konkurs-Verlautbarung für die zu besetzende drei Bezirke-Kommissäre-Stellen von Monfalcone, Buie, und Dignano des Friauner-Kreises im Küstenlande.

Von Seite des k. k. Gubernium des Küstenlandes wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß die Erledigung und Besetzung nachstehender drei Bezirke-Kommissäre-Stellen gebracht und zwar

stens die von Monfalcone der dritten Klasse mit einem Gehalt von 600 fl. freyem Quartier, und den für das Bezirksamt anzuwerfenden Reite-Pauschale-Betrag von 200 fl.

stens die von Buie gleichfalls der dritten Klasse mit gleichem Gehalt, freyem Quartiere und obigen Reite-Pauschale.

stens die von Dignano der zweyten Klasse mit dem jährl. Gehalte von 800 fl. freyem Quartier und dem Reite-Pauschale von 200 fl.

Diesentwegen welche diese Stellen zu erhalten wünschen, haben ihr Gesuch längstens bis 20. Nov. bey dieser Land-Stelle einzurichten, in welchem sie ihr Alter, und Geburtsort anzuführen, und selbst,

stens mit ihrem Studiengugnisse,

stens mit den über die erschienenen Prüfungen aus der Justiz- und politischen Gesetzkunde überlieferten Wahlsfähigkeits-Dekreten,

stens mit Zeugnissen der vorzunehmenden Kenntniß, der deutschen und vorzüglich der italienischen Sprache, da alle Geschäfte in dieser letztern Sprache behandelt werden,

stens mit jenem über das moralische Betragen,

stens mit jenem über ihre während ihrer bisherigen Dienstleistungen, zu beurkunden.

Liebst, den 22ten September 1818.

Anton Freyherr v. Spiegelfeld,

Ritter des k. k. Leopold-Ordens, Seiner k. k. apost. Majestät wirklicher Hofrath, und präsident des k. k. Guberniums im Küstenlande.

Joseph Karl Ritter v. Sonnenschein,
k. k. wirklicher Gubernial-Rath

S e l a p n i m a c h u n g. (1)

Auf Ansuchen der königl. ungarischen Staatskanzlei zu Wien, wird dem Franziskus h. Jutisch einem Sohne des Joseph v. Jutisch und der Theresie Lov, geboren im Jahre 1798 zu Preßburg, hiemit bekannt gemacht, daß ihm durch den Tod seiner Aeltern eine bedeutende Erbschaft zugesallen sey.

Derselbe wird daher erinnert, daß die Abhandlung über das gedachte Erbvermögen am 1. Februar 1819 bey dem Magistrat in Preßburg vorgenommen, und für den Fall, daß weder er, noch ein von ihm Bevollmächtigter dazu erscheinen sollte, das ganze Vermögen den nächsten Verwandten eingewantwortet werden wird.

Vom k. k. k. Gubernium. Laibach am 12. Oktober 1818.

Vinzenz v. Gumer, k. k. Gubernial-Sekretär.

P r i v i l e g i u m. (2)

Wir Franz der Erste etc. etc.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von dem Ignaz Leitenberger, Inhaber der privilegirten Zig- und Kattunfabriken zu Reichstadt und Werkstadt in Föhmen vorgestellt worden; er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine der in England bey der Baumwollen-Druckereyen mit großen Vortheil angewandten, aber hierlandes noch unbekannten Siegelplattenmaschine ähnliche von Wasser getriebenen Platten-Druck-Maschine für Baumwoll-Seiden-Leinwandwaaren erfunden. Er sey nun bereit, diese bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen, als neu, zweckmäßig und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm zur Aufstellung und Benützung dieser Platten-Druck-Maschine hien Unter o. h. Edkuz, und ein ausschließendes Privilegium auf wechsell auf einander folgende Jahre in dem ganzen

Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen. Da Wir Uns jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem a. v. Gesuche des Ignaz Leitenberger zu willfahren, und ihm, seinen Erben, and Eessionaren ein ausschließendes Privilegium auf zehn nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie gegen dem zu verleihen, und für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien, und Lodomerien, Ägypten und Dalmatien, das Erzherzogthum Oesterreich ob- und unter der Enns, die Herzogthümer Salzburg, Steyermark und Schwaben, und die Markgrafschaft Nöthen und die gefürstete Grafschaft Tyrol, die gegenwärtige Urkunde gegen dem auszustellen, daß er

1. eine genaue Beschreibung, Modell oder Zeichnung dieser von ihm erfundenen Maschine einlege, welche bey einem über die Neuheit dieser Erfindung oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel oder einer Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben; und entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlauf der 10jährigen Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.

2. Daß er selbst nach Ausgang dieser 10jährigen Frist seine Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich bekannt mache.

3. Daß, wenn Jemand Anderer zu beweisen vermöchte, sich einer solchen nachsichtlich des mechanischen Prinzips, und ihrer Wirkung ähnliche Maschinen bereits früher gebraucht zu haben, dieses Privilegium für erloschen oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden sollte.

4. Daß, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr untätig lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihm hiemit augetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden: so soll er sich nicht nur dieses ihm a. g. verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während zehn Jahren, von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, und insbesondere in Unseren Königreichen Böhmen, Galizien und Lodomerien, Ägypten und Dalmatien, in dem Erzherzogthume Oesterreich ob- und unter der Enns, in dem Herzogthume Steyermark, Salzburg und Schwaben, der Markgrafschaft Nöthen, und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol sich außer ihm Jedermann enthalten soll, die von ihm erfundene Platten-Druck-Maschine im Wesentlichen nachzuahmen bey Verlust des betretenen Materials, und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Ignaz Leitenberger verfallen seyn soll.

Wie denn auch dem Uebertreiter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere a. k. Ungnade und eine Geldstrafe von Einhundert Dukaten in jedem Uebertretungs-falle treffen soll, wovon die Hälfte Unserm Verarium, die andere aber dem Ignaz Leitenberger zu fallt, und unanfechtlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiscalamt eingetrieben werden soll.

Das meinen Wir ernstlich so. te. Zur Urkunde dessen so. te.

Wien am 13. August 1818.

Circular-Verordnung des k. k. kaiserlichen Suberniums zu Laibach. (2)

Die Grundsteuer wird für das Militärsjahr 1819 in denselben Beträgen eingehoben, in welchen sie für das Militärsjahr 1818 zu entrichten war.

Laut eines herabgelangten hohen Hofkanzlen-Decretes vom 15. September dieses Jahrs Nro. 19337/104 haben Seine Majestät mit allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 9. d. M. anzuordnen geruht, daß zur Bedeckung des Staatsaufwandes für das Jahr 1819 die Grundsteuer in den neu erworbenen Provinzen für das gedachte Jahr in eben denselben Beträgen eingehoben werde, in welchen sie, den bestehenden allerhöchsten Entschliessungen gemäß, für das Jahr 1811 entrichtet wurde.

Diese allerhöchste Entschliessung wird mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit derselben die Bezirksobrigkeiten durch die Kreisämter unter einem angewiesen werden, die Grundsteuer für das eintretende Militärs-Jahr 1819 einzuweisen.

Amortisations - Edikt. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen des Lorenz Karlin von Altenlack bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die gebetene Amortisirung folgender theils seinem verstorbenen Bruder Joseph Karlin Weltpriester, theils aber seiner gleichfalls verstorbenen Schwester Maria Karlin gebrüderlichen, und an den Wittstetter gediehenen bey einer am 7. May 1817 zu Altenlack stattgehabten Feuersbrunst angeblich verbrannten öffentlichen Kunds. Obligationen, als:

- a) der hierländigen kändlichen dear. K. D. Obligation a 5 oso Kr. 1272 von 1. November 1795 auf Maria Kara na pr. 300 fl.
- b) do. domestical Messungsloßen a 5 oso Kr. 2392 von 1. May 1800 auf Joseph Karlin Weltpriester pr. 300 fl.
- c) do. domestical ord. a 4 oso Kr. 3182 von 1. August 1798 an Joseph Karlin in Laak lautend pr. 600 fl.

gewilliget worden; daher dann alle jene, welche aus welcher immer für einem Rechtsgrunde aufgedacht ansehnlich in Verlust gerathene öffentliche Kunds. Obligationen einen Anspruch zu haben vermerken, selben so gewiß binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt und Landrechte anzubringen haben werden, als im widrigen dieselben auf weiteres Anlangen des gedachten Wittstetters nach Verlauf dieser Frist für gerädert und nichtig erklärt, auch in die Ausfertigung neuer Obligationen gerichtlich gewilliget werden würde.

Laibach den 13. September 1818.

Kreisämthliche Verlautbarung.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Ueber eingelangte hohe Subernial-Verordnung vom 20/25 d. M., Z. 11/303 wird zur Abschlußung eines Vertrags für die Verführung der Bergwerksprodukte von Idria nach Triest, und der Werkserfordernisse von Triest so wie des Salzes von Adelsberg nach Idria für die Dauerzeit vom 1. Nov. 1818 bis letzten Okt. 1819 die Lixtazion am 26. des künftigen Monats Oktober frühe 9 Uhr in der hiesigen Kreisämthkanzley abgehalten, und dahin der Vertrag mit Vorbehalt der hohen Bestätigung abgeschlossen werden.

Es werden demnach alle jene, welche diese Transportirung an sich zu bringen gedenken mit dem Besatze hiemit vorgeladen, daß die Lixtazions-Bedingnisse bey diesem k. k. Kreisämte in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden können.

K. k. Kreisamt Adelsberg den 28. Sept. 1818.

Vermischte Verlautbarungen.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Hrn. Dr. Jos. Lusner Curatoris ad actum der m. Thomas Pleunigischen Kinder von Benscheld in die Ausfertigung des Amortisations-Edikts des vormaligen Thomas Pleunig am 30. April 1803 in der Pfalz Laibach ausgestellt, an den Johann Raditsch lautenden, am 19. October 1803 auf die zu der bischöflichen Pfalz Laibach sub Urban. Nr. 113 zinsbaren Kaufschutzhube gehörige ganze Wiesen Savoba tabulirten Schuldbriefes pr. 200 fl. Lw. gewilliget worden. Es werden demnach alle jene, welche an was immer für einen Rechtsgrunde einen Anspruch darauf zu machen berechtigt zu seyn glauben, aufgefordert, diese ihre Ansprüche binnen den gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage so gewiß geltend zu machen als im widrigen dieser Schuldbrief auf weiteres Anlangen für gerädert erklärt, und die zu blühende Exekution desselben gewilliget werden soll.

Laibach den 2. October 1818.

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Rattenbrunn und Thurn zu Laibach wird bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Hrn. Dr. Jol. Lasar Curatoris ad actum der m. Thomas Pleunig'schen Kinder von Bescheid in die Ausfertigung der Amortisations-Edikte hinsichtlich des vom Thomas Pleunig seel. am 7. Jänner 1795 ausgestellten, an den Viranus Lauschitzky lautenden, und anterem 26. März 1795 auf die zu der im Dorfe na Pshati der Pfalz Laibach sub. Urbs. No. 290. ansehbaren ganzen Hube gehörigen Wiese pod pshato intabulirten Schuldbrief Nr. 200 fl. P. w. g. williget worden. Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch darauf zu machen berechtiget zu seyn glauben, angewiesen, ihre Rechte binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß geltend zu machen, als im widrigen dieser Schuldbrief auf weiteres Anlangen für getödtet erklärt, und in die zu bittende Extradition desselben gewilliget werden soll.

Laibach den 2. October 1818.

B e r i c h t e . (1)

Jene, welche auf den von der Maria Vustawerch von Stein hinterlassenen zu Stein unter Saluberg gelegenen sogenannten Vustawerch'schen Garten einen Anspruch zu machen gedenken, haben selbst am 14. k. M. November Vormittag um 10 Uhr vor diesem Gerichte zu Protokoll anzumelden, weil widrigenfalls dieser Garten dem erklärten Erben eingeworfen werden würde.

Bezirksgericht Staatsh. Munkendorf am 10. October 1818.

N a c h r i c h t . (1)

Unterzeichnete hat ihre Steingutzschirz Niederlage aus dem gewest jösischen Gebäude in der Stadliche Vorstadt, in das Haus No. 281 am Platz nahe bey der Domkirche übertragen; mit dieser ergebensien Anzeige dankt sie dem hochachtungsvollen Publikum für den geneigten Zuspruch, und empfiehlt sich noch fernerhin egebenst.

Markus Alborgetti,
seel. Wittwe,

A V V I S O . (2)

In seguito a venerato Decreto dell'Ecc. I. R. Governo del Littorale cadente Nr. 17807, viene col presente portato a comune notizia, che la mattina del dì 20 venturo Ottobre dalle ore 10 sino le 12 si terrà nella Sala di Consiglio di quest' I. R. politico Economico Magistrato un pubblico incanto per la vendita della denominata Polveriera di Timignano (dell'estensione di Kloster 14485, e di altri 10000) al miglior offerente, salva e riserva l'approvazione del suddato Eccelso Governo.

Delle condizioni di tale vendita in cui Si prenderà per prezzo di fisco l'importo di fin 1500, potrà ognuno prendere inspezione presso l'Uffizio di questa S^{ta} editura. Trieste il 29, Settembre 1818.

IGNAZIO DE CAPUANO,
Cavaliere dell' I. Ordine Austriaco di Leopoldo
C. R. effettivo Consigliere di Governo, e
Preside del Magistrato.

Antonio Pascotini Nobile d'Ehrenfels,
S e g r e t a r i o.

V e r l a u f b a r u n g. (2)

Am 3. November, und den folgenden Tagen werden in der Amtskanzlei der k. k. Glasfabrikverwaltung zu Sager früh um 9 Uhr alle die im dortigen Magazin sich vorfindenden Glasgattungen im Versteigerungswege unter folgenden Bedingungen an den Meistbietenden hindangegeben werden; wobei der Auktionspreis des reinen, ordinären Weißglases mit 36 kr. des Tafelglases mit 1 fl. 12 kr. des Brünglases mit 20 kr. pr. Schock, jener aber des unreinen ordinären Weißglases mit 16 kr., des Kolbenglases mit 20 kr., des Brünglases mit 10 kr. pr. Schock, dann für Ein Hundert Etliche Brosoglio Gläschen mit 30 kr. angenommen werden wird.

1. Es steht den Lizitanten frey den ganzen Glas-Vorrath, oder nur theilweise pr. 20 Schock von jeder Gattung an sich zu bringen.

2. Der Ersteher kann entweder auf der Stelle den Geldbetrag der erstandenen Glaswaare in die Sagerer Glasfabrik-Kasse, oder er kann

3. Wenn er 500 Schock, oder darüber abnimmt, sogleich nur den Drittheil des Gesamtbetrages der erstandenen Glaswaaren nach Verlauf eines halben, und eines vollen Jahres, den dritten Theil in die besagte Kasse erlegen. Wenn er aber unter 500 Schock ersteht; so muß er die Hälfte des Geldbetrages sogleich, die andere Hälfte aber nach Verlauf eines halben Jahres zahlen. Jeder Ersteher aber wird jedoch zur Sicherstellung des Veranlassens verhalten, über die später in erstberührten Zeitperioden zu erlegende Summe Instrumente anzustellen, welche pragmatikal. Sicherheit gewähren.

4. Jeder Lizitant, der die Glaswaaren in periodischen Zeitlisten erstanden hat, kann gleich auf der Stelle nur so viel Glaswaare aus dem Sagerer Glas-Magazin abnehmen, als der in die dortige Glasfabrik-Kasse sogleich erlegte Geldbetrag ausmacht, den Rest aber erst alsdann abführen, wenn derselbe das diesrällige Sicherheits-Instrument gründlich und getreulich versichert, der k. k. Glasfabrik-Verwaltung in Sager übergeben haben wird. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auch der Ersteher der Glaswaare gegen periodische Zahlungstritten sogleich Eigentümer der erstandenen Waare werde; daß folglich alle Zufälle, welche dieselbe bis zum Erlag des gesamten Kaufschillings treffen dürften, nur ihn treffen werden.

5. Die Einballstrungsöfen der erstandenen Glaswaare hat der Ersterhas selbst zu bestreiten, wozu demselben auf Verlangen die dieställig erforderlichen Einballstrungs Materialien der k. k. Glasfabriks Verwaltung zu Sagor im Bestehungspreise verabfolgt werden.

6. Jedermann, der im Rahmen eines andern zur Ligitazion erscheint, muß mit der gehörigen Vollmacht versehen seyn, außer dem wird er gar nicht hiezu gelassen.

7. Nach geendlgter Ligitazion werden keine, auch nicht vortheilhastere Anbothe angenommen.

K. k. Oberbergamt Zoria den 12. Oktober 1818.

Freibietungs-Edikt. (2)

Am 26. Oktober, 26. November und 23. December 1818 früh um 9 Uhr wird die von Johann Herschitsch von Peterdorf wegen schuldigen 75 fl. c. s. c. in die Execution gezogene, auf 322 fl. gerichtlich geschätzte halbe Konfrechtszube des Tobias Grabel von Peterdorf daselbst mit dem Anhange des § 326. der A. B. Ord. veräußert werden.

Die Ligitationsbedingnisse liegen in dieser Amts-Anzley.

Bezirksgericht Krupp am 25. September 1818.

Vorrufungs-Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird dem Andreas Wischegg, Haus- und Grundbesitzer zu Oberlaibach mittels gegenwärtigen Edikts erinnert: Es habe wider ihn bei diesem Gerichte das Handlungshaus in Laibach M. J. Mullers Sohn, Cessionar des Peter und der Maria Gaspari, Krämer zu Brundorf, Bezirks Sonegg, wegen an elterlicher Abfertigung der Maria Gaspari schuldigen 200 fl. M. M. c. s. c. Klage angebracht, und um die gerechte richterliche Hülfe gebethen.

Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthalts unbekant, und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, hat zu seiner Vertretung und auf dessen Gefahr und Unkosten den Hrn. Dr. Anton Lindner, Hof- und Gerichtsadvokaten zu Laibach als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblanden bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt, und entschieden werden wird. Andreas Wischegg wird dessen durch diese öffentliche Ausschrift zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbeheffe an Händen zu lassen, oder sich auch selbst einen andern Vertreter zu bestellen, und diesem Gerichte nahmhast zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung für dienlich erachtet würde, weil er sich die aus seiner Verabstimmung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben wird.

Freudenthal am 19. September 1818.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Stadt- und Landrechtliche Kundmachung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte als Konkursbehörde über Ansuchen des Kaspar Randtsch als Union resp.pective Kraus Rab. Domänen- und Eintrags-Verwalters in die öffentliche Versteigerung der zu dieser Konkursmasse gehörigen zweitheiligen Ackerposten im Betrage von 41747 fl. 49 kr. in einem Aukruse um denjenigen Preis, welcher immer ohne Rücksicht auf die loszuschlagende Summe dafür angetragen werden wird, genehmigt, und zu diesem Ende die einzige Versteigerungs-Tagung auf den 16. Nov. d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden. Wozu die Kaufslustigen zu erscheinen mit dem Besatze vorgeladen werden, daß das Verzeichniß der zu versteigernden Ackerposten, und die Lizitationsbedingungen sowohl in der kriegsgerichtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, als auch bey dem Konkursmasse-Verwalter Kaspar Randtsch täglich eingesehen, und auch in Abschrift erhoben werden können.

Laibach am 22. Sept. 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über das Ansuchen des Dr. Anton Lindner Curatoris ad actum des minderjährigen Anton Zeigmetter zur Erforschung der zufälligen Verlassenschaften nach Ableben der beeyden Eheleute Thomas Zeigmetter bürgerlichen Schneidermeisters anhier, und dessen Ehefrau Katharina die Tagung auf den 9. Nov. d. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anberaumt worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf die Verlässe dieser beyden Verstorbenen einen Anspruch zu haben vermeynen, selben so gewiß anmelden, und sodan vor diesem Gerichte geltend machen sollen, als im Widrigen dieselben sich die Folgen des §. 514 des b. O. B. selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach den 2. Okt. 1818.

Hypothekations-Edikt. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen des k. k. Bisthofs amtes als gesetzlichen Vertreters des Armen Instituts im Bisthume Prem bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die angeblich in Verlust gerathenen, dem Armeninstitute des Bisthums Prem gehörigen zwey kranerisch-landschastlichen Obligationen als

a) die 4 prozentige Arrarial-Obligation Nr. 7050 ddo. 1. Nov. 1801 auf Prem Bisthums Kirche Unterthanen pr. 80 fl. und

b) die Arrarial R. O. Obligation Nr. 919 a 5 procento ddo. 1. August 1795 auf Prem Kirche St. Hellens pro rusticali pr. 55 fl. lautend aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeynen, selben binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem Gerichte so gewiß geltend machen sollen, widrigen nach Verlauf dieser Frist obgedachte Obligationen auf fernere Ansuchen des k. k. Bisthofs amtes ohne weiteres für null, nichtig und kraftlos erklärt, und in die Ausfertigung neuer Obligationen gerichtlich genehmigt werden würde.

Laibach den 9. September 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen des k. k. Bisthofs amtes in Vertretung der frommen Stiftungen bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf folgende angeblich bey den Kriegsunruhen im Jahre 1812 in Verlust gerathenen der Pfarre Kirche St. Simonis et Judæ zu Rudnig gehörigen kranerisch-landschastlichen Stiftungs-Obligationen, als

a) die 4 prozentige Arrarial-Obligation Nr. 706 ddo. 1. August 1785 auf die Bisthums Kirche St. Simonis et Judæ zu Rudnig in der Pfarre St. Peter an der Laibach als unbesessenes Eigenthum 100 fl. auf Gregor Wutscherische 2 jährliche Messen mit Groß und Kleinrequium 200 fl. wofür pr. 300 fl.

(Zur Beilage Nro. 84.)

b) die 4 procentige do. Nr. 941 ddo. 1. August 1773 auf Helena Bisopin, auf ein für sie, und ihre Verwandschaft in der Filialkirche St. Simonis et Iudae jährlich zu berichtendes anniversarium pr. 100 fl.

c) die 3 1/2 procentige do. Nr. 19 ddo. 1. Nov. 1777 auf Michael Peterza von Dole auf eine heilige Messe für sich, und seine Freunde pr. 100 fl.

d) die 5 procentige Arrarial - gratis. Obligation Nr. 1994 ddo. 1. Dec. 1806 auf 5 in der Localie zu Rudnig zu lesende jährliche heilige Messen für die Apollonia-Korporation aus dem Dorfe Rudnig pr. 100 fl. und

e) die 4 procentige Domestikal - Obligation Nr. 1553 ddo. 1. May 1791 auf Obersteierische Lichtstiftung pr. 300 fl.

lautend, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen vor diesem Gerichte so gewiß geltend machen sollen, widrigenfalls nach Verlaufe dieser Frist obige Obligationen auf ferneres Anlangen des k. k. Ziskalamtes ohne weiters für null, nichtig und kraftlos erklärt, und in die Ausfertigung neuer Obligationen gerichtlich gewilliget werden würde.

Laibach den 9. September 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Mathias Teibel als gesetzlichen Vertreters seiner Kinder in die Erforschung des allfälligen Passivstandes nach seiner am 10. Juny l. J. Haus Nr. 164 am alten Markte verstorbenen Ehegattin Maria Teibel geborenen Komult gewilliget worden; daher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den zwenten November l. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordneten Tagssagung so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, als sie im Ubrigen die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst aufschreiben müßten. Laibach den 22. September 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Vinzenz Tratnik als bedingt erklärten Erben in die Erforschung des allfälligen Passivstandes nach seiner am 4. May l. J. Haus Nr. 99 in der Messengasse allhier verstorbenen Mutter Katharina Tratnik geborene Kaifesz, Gattin eines pensionirten k. k. Landeshauptmannschaftlichen Konzipisten gewilliget worden; daher alle jene, welche auf diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den 2. November l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmten Tagssagung so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben als in Ubrigen sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst aufschreiben müßten.

Laibach am 22. September 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain dem unwillend so abwesenden Fideles Galle mittelst gegenwärtigen Edikts zu erinnern: Es habe wider ihn bey diesem Gerichte Paul Ruff, Kutscher bey Herrn Andreas v. Batistig in Wörg wegen Bezahlung einer Darlehens - Forderung pr. 250 fl. c. s. e. und Rechtserfüllung der am 28. July l. J. bewilligten, und sohin am 6. August vollführten Exekutionsnotierung des Schuldscheines von 9. Juny 1815 auf eine auf dem Hause Nr. 3 in Laibach zu Gunsten des Gläubigers insubilirte Forderung pr. 200 fl. Klage angebracht, und um die gerichtlich richterliche Hülfe anzuersuchen.

Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthaltes unbekannt, und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, hat zu seiner Vertretung, und auf dessen Befehl und Unkosten den hieroreigenen Richter Leopolden Dr. Anton Lindner als Kurator bedacht, und zu diesem Ende die Tagssagung auf den Ein und zwanzigsten December n. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt, bey welcher die angebrachte Rechtssache nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgetheilt, und entschieden werden wird. Der abwesende Fideles Galle wird, dessen durch diese öffentliche Ausschrist zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder

inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Bevollmächtigten zu bestellen, und diesem Bevollmächtigten nachstehend zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertretung dienlich finden würde, wofür er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zugumessen haben wird.

Laibach den 18. September 1818.

N a c h r i c h t. (3)

Mit Bewilligung des k. k. Stadt- und Landrechts in Krain werden den 21. Oktober 1818 und die folgenden Tage in dem Kanonikats-Hause zu Laibach Nr. 205 im zweyten Stockwerke Nachmittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr verschiedene zu dem Verlasse des verstorbenen Bischofs zu Drusen, und Dompropsten zu Laibach Herrn Johann Anton v. Alcei gehörige Sachen, als: Pedigiosen, Silber, und Gold, Zimmereinrichtung, Manufaktur, und Wäße, Bethgewand, Gewebe, Peflleider, und Kapellen-Ornat, Gläser, Porzellan, und weißes Geschirr, Kellergeräthschaften, und Weine, Wägen, Schützen, und Pferdegeschirre, gegenogleiche baare Bezahlung versteigert werden, wozu die Kauflustigen zu erscheinen vorgeladen sind.

Vermischte Verlautbarungen.

Vorladung = Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Kreus wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Bezirksgerichte auf Ansuchen des Matthäus Pernit Vormundes des minderjährigen Martin Wellacher bedingt erklärten Erben die öffentliche-Vorladung der Gläubiger nach dem am 20. Dec. 1817 verstorbenen Martin Wellacher Hubebesitzer zu Pachowitz bewilligt worden; es haben daher alle jene, welche an die Verlassenschaft des Martin Wellacher aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermaßen, selbst bey der nächsten bestimmten Tagelagerung am 12. Nov. l. J. Vormittags um 10 Uhr so gewiß anzumelden, und gehöria vorzutun, als widrigenfalls dieser Nachlaß ohne weiters abgehandelt, und dem betreffenden würde einantwortet werden.

Bezirksgericht Kreus den 9. Oktober 1818.

Konvokations = Edikt. (1)

Von dem k. k. Bezirksgerichte Jorja als Verbindungs-Instanz wird bekannt gemacht, es haben alle jene, welche auf den Verlaß des am 13. September l. J. zu Scherauß in der Hauptgemeinde Soprah ohne Rücklassung einer schriftlichen Anordnung verstorbenen Matthäus Erben gewiesenen Staats Herrschaft Koferischen Unterthan und Käufer in Scheraußverch, aus was immer für einem Grunde einen Anspruch zu machen gedenken, ihre Ansprüche bey der auf den 11. Nov. l. J. Vormittag um 9 Uhr in dasiger Gerichtskanzley bestimmten Tagelagerung so gewiß anzumelden, und rechtlich darzutun, widrigenfalls die Verlaß-Abhandlung geschlossen, und den betroffenen Erben eingewortet werden wird.

Bezirksgericht Jorja den 12. Oktober 1818.

Feilbietungs = Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Pannowitz, Laibacher-Kreises wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Woltin von Kastrunza, dann Bynes, und Martin Hubel von Preretsch gegen Jakob Scherls als Weilbthier der im Ereugions-Beze verkauften Anton Hubelischen Hube wegen nicht zugetheilten Zahlungsfrist in die neuerliche Feilbietung der gedachten, zur Herrschaft Michelsitten sub Urbare Nr. 678 dienstbaren, und zu Preretsch gelegenen Realität, nebst An- und Zugehör mit Anberaumung einer einzigen, auf den 30. Oktober l. J. Vormittag 9 Uhr in dieser Amtskanzley abzuhaltenden Feilbietungs-Tagelagerung mit dem gewilliger worden, daß diese Realität, falls solche nicht im den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, in Folge §. 238. d. O. auch bey dieser einzigen Feilbietung unter der Schätzung auf Gefahr, und Kosten des morosen ersten Erkäufers hindanngegeben werden wird. Zugleich können die Lizitations-Bedingnisse in dieser Amtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Pannowitz, den 1. Oktober 1818.

Zertheilungsbefehl. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponowitz, Rathacher-Kreis, wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Lorenz Lentzsch von Dauschu im Bezirke Arensburg, Hauptgemeinde St. Helena, in die öffentliche Zertheilung der dem Jakob Lauer zu Hohenkirchen gehörigen, dem Guts Wittenegg sub Lieb. Nr. 27 dienbaren und auf 567 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzten Kaufrechtshube, nebst Wohn- und Wirtschaftsbäuden, dann An- und Zugehör, wegen schuldigen 257 fl. — kr. nebst Zinsen und Gerichtskosten gewilliget, und hiezu drei Zertheilungs-Termine, und zwar der erste auf den 28. September, der zweyte auf den 28. October, und der dritte auf den 28. November 1812 jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittag im Orte Hohenkirchen mit dem festgesetzt worden, daß, falls diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Zertheilungs-Tagung um den Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter demselben Hindrangegeben werden würde. Dessen alle Kaufstücker und vorzüglich die inhabernden Gläubiger, mit dem verständiget werden, daß die diesfälligen Verkaufs-Bedingnisse in dieser Zertheilung eingesehen werden können.

Bezirksgericht Ponowitz, den 23. August 1812.

Anmerkung. Bey der ersten Zertheilungs-Tagung hat sich kein Kaufstücker gemeldet.

Zertheilungsbefehl. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponowitz wird anm. bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Fuchsig von Oberlog in die öffentliche Zertheilung der dem Mathias Oberlog, zu Unterhörsitz gehörigen, der Herrschaft Ponowitz sub Lieb. Nr. 192 dienbaren, und auf 584 fl. gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechtshube, nebst Wohn- und Wirtschaftsbäuden, dann An- und Zugehör wegen schuldigen 140 fl. nebst Unkosten gewilliget, und hiezu drei Zertheilungs-Termine, und zwar der erste am 30. Sept., der zweyte am 30. Okt., und der dritte am 1. Dez. l. J. jedesmahl von 9 bis 12 Uhr im Orte Unterhörsitz mit dem festgesetzt worden, daß, falls diese Realität weder bey der ersten, noch zweyten Zertheilung um den Schätzungswert oder darüber verkauft werden könnte, solche bey der dritten auch unter dem Schätzungswerte hinfangegeben wird. Dessen alle Kaufstücker vorzüglich aber die inhabernden Gläubiger zur Sicherung ihrer Rechte mit dem verständiget werden, daß die diesfälligen Verkaufs-Bedingnisse in der diesgerichtlichen Kanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Ponowitz, den 23. August 1812.

Anmerkung. Bey der ersten Zertheilungs-Tagung hat sich kein Kaufstücker gemeldet.

Privatanstalt zur Mädchen-Erziehung. (2)

Unterzeichnete hat von einer hohen Landesbehörde die Bewilligung zur Errichtung einer Mädchenschule erhalten, und war gleich im Beginn derselben so glücklich, das ehrenvolle Vertrauen vieler geachteten und würdigen Eltern in dieser Hinsicht, die ihre lieben Kleinen zum Unterricht und zur Bildung übergeben, zu erlangen. Dadurch angereizt, und um ihre nun einmal übernommene Mühe und Sorge in Hinsicht dieses Geschäftes desto gemeinnütziger und seinem Zwecke entsprechender zu machen, bringt sie hienit zur allgemeinen Kenntniß, daß nun mit Anfang Octobers d. J. ein neuer Schulkurs beginnt, in welchem sofort alle zur weiblichen Bildung gehörigen Lehrgegenstände auf eine gründliche und faßliche Weise von geachteten und geprüften Meistern gelehrt und vorgetragen werden; diese sind:

1. Religionalehre, deren Vortrag ein- in eigenen würdigen Herrn Katecheten übergeben ist
2. Unterricht in der deutschen Sprache, und in allen vorgeschriebenen deutschen Moral- und Lehrgegenständen;
3. Die italienische und französische Sprache.
4. Naturlehre und Naturgeschichte, besonders die Kenntniß jener Produkte, welche ein ökonomisches Interesse haben.
5. Uebersicht der Geographie und allgemeinen Geschichte, und der des Vaterlandes insbesondere.

6. Zeichnen und Tangen.

7. Alle weiblichen Arbeiten, als Stricken, Nähen, Sticken u. s. w., wozu jedoch immer, und zwar ohne alle Abweichung darauf gesehen werden wird, daß jedes Mädchen es vor allen Dingen in den allgemein brauchbaren und nützlichen Fertigkeiten zu einem hohen Grade der Vollkommenheit bringe, ehe mit ihr zu den feineren und künstlerischen Arbeiten übergegangen wird.

Die Eltern zahlen für diesen ganzen Unterricht monatlich 10 fl. W. W., mit Ausnahme der beyden fremden Sprachen, des Zeichnens und Tangenunterrichtes aber nur 6 fl.

In der Musik, als Gesang, Pianoforte und Guitarre, wird nach Verlangen der Eltern besonderer Unterricht erteilt.

Sie nimmt auch Mädchen in die Kost, daß ist zur vollkommenen Erziehung und Ausbildung an, und empfiehlt sich daher allen Eltern und Vormündern, welche ihre Töchter oder Mündeln in fremde Erziehung zu geben Wille sind. Diese ihr anvertrauten Schölinge werden eine liebevolle und stets mütterliche Behandlung finden, und da selbe immer unter ihrer Aufsicht stehen, so kann sie um so mehr für deren Verstandesbildung sowohl, als auch für sittliche Verehrung wirken; besonders aber wird die Erwerbung der Geschäftlichkeiten in allen weiblichen Geschäften und Berufsarten einen Hauptgegenstand in ihrer Erziehung ausmachen.

Das Ausführlichere hierüber, wie auch in Hinsicht der Bedingungen kann bey der Unterzeichneten aus dem eigens verfaßten und gedruckten Erziehungs-Plane, den sie auf Verlangen mittheilt, gesehen, oder auch mündlich in Erfahrung gebracht werden.

Ordn. am 1. October 1818.

Sothe Schiffern, geborne v. Huber,
Unternehmer in dieser Privat-Modellschule.
Wohnl. in der Herrngasse Nr. 180.

Erbereignungs-Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Thomas Bass, gerichtlich aufgestellten Vormannes der Kaiser Schnidmachers Kinder, in die Erforschung des allfälligen Schuldenstandes nach dem am 2. September l. J. verstorbenen Kaiser Schnidar Habensbesitzer zu Lachowitz angewiesen worden; daher haben alle jene, welche an die Verlassenschaft des Kaiser Schnidar aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermögen, solchen bey der am 17. Dec. l. J. Vormittags um 9 Uhr in der hiesartigen Gerichtskanzley bestimmten Tagssagung anzu-melden, und darzutun, worogens dieser Nachlaß ohne weiteres abgehandelt, und den betreffenden Erben eingeleantwortet werden würde.

Bezirksgericht Kreuz am 7. October 1818.

Feilbietungs-Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Erben und Hainig Handelsleute zu Laibach die öffentliche Feilbietung des dem Bartholomäus Rade gehörigen 1540 fl. gerichtlich geschätzten Kaufschutzhube, und dessen 560 fl. gerichtlich geschätzten Wehmühle zu Oberdornschale, sammt dem Haus- und Wirtschaftsgüter, Acker- und Getreidvorrathe wegen schuldigen 805 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten im Wege der Execution bewilligt worden. Da man nun zur Vornahme der Liquidation bey Tagssagungen, die erste auf den 7. November, die zweite auf den 7. December l. J. und die dritte auf den 7. Jänner l. J. 1819 jedesmal Vormittags um 9 Uhr zu Oberdornschale Haus Nr. 17 mit dem Besatze bestimmt hat, daß diese Realitäten und Forderungen, wenn sie weber bey der ersten, noch zweyten Feilbietung um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter der Schätzung werden verkauft werden; so werden hiezu alle Kaufsuchenden mit der Erinnerung vorgeladen, daß die Schätzung und die Liquidations-Verhandlungen bey diesem Gerichte eingesehen werden können.

Bezirksgericht Kreuz den 28. September 1818.

K a u f u n d V e r k a u f. (3)

Von Seiten des k. k. Militär-Oberkommandos zu Laibach wird anmit bekannt gemacht:

daß am 19. 20. und 21. des Monats Oktober 1818 Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 7 Uhr die Exitation zu den in denen hiesigen Militär-Hebden vorkommenden Baugesenständen um zu liefern kommenden Kaiser-Verdingungen und Requisitionen für das Militärjahr 1819 mit den betreffenden Handwerksleuten und Lieferanten abzuschließen kommenden Kontrakten in der hiesig k. k. Feldzeugkommissariats-Kanzlei unter folgenden Bedingungen vorgenommen werden wird.

1. Wird zu dieser Preis-Exitation nur derjenige zugelassen, welcher entweder als eigener Erzeuger, oder als ein mit denen erforderlichen Verdingungen und Requisitionen handelnder Gewerbmänn bekannt ist, oder auf Verlangen über seine Verdingungsbefähigung und die Fähigkeit eine Lieferung zu übernehmen sich glaubwürdig auszuweisen vermag.

2. Ein jeder, welcher nach diesen 1. §. zur Preis-Exitation zugelassen wird, hat nur der Exitation das von künftig Gulden adwärts vorgeschrieben werdende Vadium oder Neugeld, bey dem hiesigen Platzkommando zu erlegen.

3. Dem Mindestbietenden wird als anerkannten Kontrahenten der vorgeschriebene Kaution-Betrag beim Abschluß des Exitations-Protokolls zur sofortigen Verichtigung und Einhaltung in dem Kontrakte bestimmt werden.

4. Ist der Kontrakt für den Bestbieter gleich am Tage des von ihm gefertigten Exitations-Protokolls für das Verarium aber am dem Tage der erfolgten Ratifikation verbindlich. Nach erfolgter Ratifikation ist kein Theil mehr abzutreten berechtigt.

Im Falle, als der Bestbieter den seiner Zeit auf kleinemstigen Stempel ausfertigten Kontrakt zu fertigen sich weigern sollte, verliert das ratifizierte Exitations-Protokoll die Stelle des schriftlichen Kontrakts, und das höchste Verarium hat die Wahl, den Bestbieter entweder zur Erfüllung der ratifizierten Exitations-Bedingungen zu verhalten, oder den Kontrakt auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings feil zu bieten und von ihm die Differenz des neuen Bestbotes zu dem seinigen zu erheben, wo dann das erlangte Vadium nach der Wahl des höchsten Verariums entweder in Erfüllungsfalle des Kontrakts auf Abschlag der vertragmäßigen Kaution, oder in neuerlichem Verdingungsfalle auf Abschlag der zu erlegenden Differenz zurückbehalten, in dem Falle aber, als der neue Bestbieter seines Erfolges bedürfte, als verfallen eingezogen wird.

Da diese Exitationen nicht in einem Tage vorchriftsmäßig beendigt werden können, so wird bestimmt, daß am

19. Oktober

Die Schlosser-Eisler- und Zimmermanns, am

20. Oktober.

Für die Schmiede, Hafner, Glaser, Sengler und Malstreicher, dann endlich am

21. Oktober.

Für die Binder- und Steinmetz-Arbeiten, für die Galt, Sand und Ziegel-Lieferung vorgenommen werden, an welchen Tagen die betreffenden Handwerker und Lieferanten in den Eingangsberechtigten Stunden in der hiesig k. k. Feldzeugkommissariats-Kanzlei in der Herrngasse Nr. 214 in dem kaiserlichen Hause im zweiten Stocke zu erscheinen anmuthig eingeladen werden. *Verbot am 22. September 1818.*

Ein Kapital wird gesucht.

1000 bis 1500 fl. E. M. werden gegen pupillarsicherheit auf mehrere Jahre gesucht. Das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

M a c h r i c h t. (3)

Ein honettes Haus wünscht im nächsten Schuljahre zwei Knaben in Kost und Quartier zu bekommen; die nähere Auskunft gibt das Zeitungs-Comptoir.

S c h u l e n - A n f a n g. (3)

Von Seite des hiesigen k. k. Locums wird hiemit zur Benennungswissenshaft der sümmtlichen Schulkinder bekannt gemacht, daß am 4. des künftigen Monats November um 10 Uhr frühe in der hiesigen Comptoirs das kaiserliche

Versteigerungsamt abgehalten, an diesem und dem folgenden Tage die Mahmens-Verzeichnisse aufgenommen, und am 6. um 8 Uhr Morgens die öffentlichen Versteigerungen allseitig ihren Anfang nehmen werden.

Laibach den 12. October 1818.

Von Seiten des Militär-Ober-Commando zu Laibach wird nunm. öffentlich bekannt gemacht, daß jeder in Illusion und zwar unter dem löbl. Laibacher Substernium sich befindliche Patentinvalid, welcher eine Civil- oder Privat-Aussstellung zu erhalten wünscht, und zu einer solchen Vertheilung noch tauglich zu seyn glaube, sich zur gehörigen Untersuchung allseits und zum spätesten bis sechsten October d. J. in die hiesige k. k. Feldkriegs-Commissariats-Kanzley einfinden habe.

Laibach den 7. October 1818.

Verlautbarung.

(3)

In Folge einer vom d. hiesigen hohen k. k. Subernio untern 413ten August l. J. Zahl 3896 anher gelangten Weisung werden die bei dieser provisorischen Domänen-Administration aufbewahrten Kirchengeräthschaften des aufgehobenen hierortigen Kapuzinerklosters, nemlich ein ganz silbernes Ciborium, vier silberne Kelche von mittlerer Größe sammt Patenen, eine kupferne stark vergoldete, und mit falschen Steinen besetzte Monstranz sammt der silbernen Annula, und zwei silberne Verzeihbüchlein, am 4ten künftigen Monat November von 9 bis 12 Uhr Vormittag in der im Freyherlich-Dragnerischen Hause am St. Jakobsplatze befindlichen Domänen-Administrationskanzley im Wege der öffentlichen Versteigerung gegen sogleiche baare Bezahlung verkauft werden. Welches den Kauflustigen mit dem Besatze bekannt gemacht wird, daß sie diese gut zu erwirten, und sogleich brauchbaren Kirchengeräthe vorläufig allda ansehen, und auch das Gewicht, und den Schätzungswert der selben erfahren können.

Von der kaiserl. k. Domänen-Administration in Laibach den 6. October 1818.

Kundmachung.

(3)

Es wird hiemit kund gegeben, daß die auf den 13ten und 27ten October dann 9ten November l. J. zur executiven Versteigerung der Forderungen des Jakob Peterlin zu Tratta bestimmten Tagsetzungen aufgehoben respective suspendirt seyn.

Bezirksgericht Herrschaft Sötkisch am 8ten October 1818.

Versteigerungs-Edikt.

(3)

Von dem Bezirks-Gerichte Herrschaft Sötkisch am 8ten October 1818 wird allgemein bekannt gemacht, daß sich auf Ansuchen des Valentin Seiberth, wider Franz Peterlin von Mittergamling, wegen laut gerichtlicher Vergleichsurkunde vom 18. Jänner 1817 schuldigen 400 fl. c. s. c. in die executive Versteigerung vor dem Schlichter gehalten, zu Mittergamling gelangten, dem Beneficio St. Trinitatis sub Urb. No. 8 stehenden, mit No. und Zug vor auf 1891 fl. 44 kr. gerichtlich geschätzten halben Kaufrechtshaus samt Möbelen, Einricht. und Inventar genehmigt worden. Da man hiezu drei Versteigerungstagsetzungen, als die erste auf den 5. October, die zweite auf den 5. November, und die dritte auf den 7. December l. J. jedw. Zeit Vormittag um 9 Uhr in Loco Mittergamling mit dem Androge bestimmt hat; daß solch bey der ersten oder zweyten Versteigerungstagsetzung Niemand den Schätzungswert oder darüber bieten sollte, bey der dritten Versteigerungstagsetzung diese Absicht auch unter dem Schätzungswerte hindangegeben werden wird, so werden alle Kauflustigen, insbesondere die inhabilitirten Gläubiger hiesig zu mit dem Besatze vorgeladen, daß die Schätzung die Licitationsbedingungen täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Laibach den 18. August 1818.

N. B. Bey der ersten Versteigerungstagsetzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Bei W. H. Korn sind zu haben.

Entstehung und ausländische Darstellung der Revolution im Spanischen Amerika, nebst charakteristischen Notizen der vorzüglichsten Theilnehmer derselben v. Rocca 1 fl. 15. kr.

Ueber die Natur und Prüfungsart des Erbrechts 4 kr.

Sprache, Alter, ardeutlicher Sprachgebrauch und Lebensarten 12 kr.

Schulrechen für Feld- und Hauswirthe 1 fl.

Schematismus des k. k. Kaiserthums f. d. Jahr 1828 40 Bögen geb. 4 fl.

Zugleich mache ich denen Besitzern von Sach heil. Schrift alten Testaments bekannt, daß der 15te Band dieses Werks angekommen, und Salomons Weisheit und Jesu, Sirachs Sohn, enthält.

Gold und Silber = Einlöfungspreise bei dem k. k. Einlöfungs = Amte zu Laibach.

Inn- und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches Stangen gold gegen k. k. einfache Dukaten die Markt sein 302 fl. — kr.

Inn- und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches Stangen silber gegen konventionsmäßige Silbermünze, die Markt sein:

Im Gehalte von 12 Loth 6 Gran, und darüber sein	23 fl. 25 kr.
— — unter 12 Loth 6 Gran, einschlägig 12 Loth sein	23 = 32 =
— — unter 12 Loth, einschlägig 9 Loth 6 Gran sein	23 = 28 =
— — unter 9 Loth 6 Gran, einschlägig 8 Loth sein	23 = 24 =
— — unter 8 Loth sein	23 = 20 =

Laibacher Marktpreise vom 17. October 1818.

Getreidpreis						Brod- und Fleischpreise					
Ein Wienermessen		Loth 12 1/2 1/2 1/2 1/2				Für den Monat Okt. 1818.		Maß wägen			
		L. fl. 1/2 1/2 1/2 1/2						fl. 1/2 1/2 1/2 1/2			
		L. fl. 1/2 1/2 1/2 1/2						fl. 1/2 1/2 1/2 1/2			
Malzen . . .	4	—	3	4	3	3	1	6	3	1	2
Kukuruz . . .	—	—	—	—	—	—	1	6	3	1	2
Korn . . .	—	—	2	24	—	—	1	ord. Datto	—	4	3
Berken . . .	—	—	—	—	—	—	1	Datto	—	9	2
Hirs . . .	—	—	1	36	—	—	1	Paß Weizenbrod	—	28	2
Heizen . . .	—	—	—	—	—	—	1	Datto Datto	1	25	1
Gaber . . .	—	—	1	12	—	—	1	do. Schochbrentaig	1	18	1
							1	Datto Datto	2	26	2
							1	Windfleisch	—	—	—
								Sine Raaf gutes Bier	—	—	4